



Uster, 10. März 2026

Nr. 130/2026

V4.04.71

Zuteilung: KÖS

WEISUNG 130/2026 DES STADTRATES: KOMMUNALE VOLKSINITIATIVE «RETTET UNSERE BÄUME AUF DEM ZEUGHAUS-AREAL»; BERICHT UND ANTRAG

Der Stadtrat beantragt den Gemeinderat, gestützt auf Art. 34 Abs. 1 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 28. November 2021, sowie § 133 Abs. 1 und 2 Gesetz über die politischen Rechte (GPR), folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Vom Zustandekommen und dem Inhalt der Volksinitiative «Rettet unserer Bäume auf dem Zeughaus-Areal» wird Kenntnis genommen.**
- 2. Die Volksinitiative wird für teilungültig erklärt.**
- 3. Der Initiativtext wird entsprechend angepasst und die Übergangsbestimmungen werden gestrichen. Der Initiativtext lautet wie folgt: «Der Stadtrat wird beauftragt, alles zu unternehmen, damit die stadteigene zweireihige Baumallee auf dem Zeughaus-Areal vollständig erhalten bleibt. Allfällige neue ober- und unterirdische Gebäude sowie Gebäudeteile dürfen die bestehende doppelreihige Baum-Allee an der Berchtoldstrasse weder im Kronen- noch im Wurzelbereich gefährden.»**
- 4. Die Volksinitiative wird abgelehnt.**
- 5. Folgender Gegenvorschlag wird beschlossen: «Zum nachhaltigen Schutz der stadteigenen zweireihigen Baumallee an der Berchtoldstrasse wird die bisherige Parkierungsfläche zwischen den Platanen ökologisch aufgewertet und die Allee mit jungen Bäumen ergänzt. Hierfür wird zweckgebunden ein Kredit von 500 000 Franken bewilligt.»**
- 6. Mitteilung an den Stadtrat.**

Referentin des Stadtrates: Stadtpräsidentin Barbara Thalmann



AUSGANGSLAGE

1. Zustandekommen und Inhalt

Am 4. August 2025 wurde die kommunale Volksinitiative «Rettet unsere Bäume auf dem Zeughaus-Areal» bei der Stadtkanzlei zur Vorprüfung eingereicht.

Der Initiativtext lautet wie folgt:

«Der Stadtrat wird beauftragt, alles zu unternehmen, wie z.B. einer Änderung des Gestaltungsplanes und des Bauprojektes, damit die stadteneigene zweireihige Baumallee auf dem Zeughaus-Areal vollständig erhalten bleibt. Allfällige neue ober- und unterirdische Gebäude sowie Gebäudeteile dürfen die bestehende doppelreihige Baum-Allee an der Berchtoldstrasse weder im Kronen- noch im Wurzelbereich gefährden.»

Übergangsbestimmungen:

Der Gestaltungsplan Zeughausareal wird in denjenigen Teilen aufgehoben, welche die Allee gefährden. Mit Bauarbeiten für das Gesamtprojekt ist zuzuwarten, bis diese Volksinitiative rechtsgenügend erledigt worden ist. Das gilt insbesondere auch für Vorbereitungsarbeiten für Bauteile, welche die Allee-Bäume in irgendeiner Art und Weise beeinträchtigen oder tangieren könnten.»

Die Begründung der Initiative lautet:

«Angesichts der schweizweiten Diskussion um die Bedeutung der Stadtbäume bei der Erwärmung der Städte hat Uster die Pflicht, die wertvollen Bäume auf dem Zeughaus-Areal zu schützen und nicht zu fällen. Bei den früheren Abstimmungen über das Zeughaus-Areal haben die Ustermer Behörden zu wenig darauf hingewiesen, dass für ein Nebengebäude und die darunter liegenden Geschosse ein grosser Teil der zweireihigen, städtischen Allee entlang der Berchtoldstrasse zum Opfer fallen würden.»

Mit der Initiative wird der Stadtrat Uster beauftragt, sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für den Erhalt dieser Allee einzusetzen. Solange keine Bagger aufgeföhren sind, kann dieses Nebengebäude und das darunter liegende Parkhaus so verschoben werden, dass die wertvolle Allee erhalten werden kann.»

Dazu muss der Gestaltungsplan und das Gebäude abgeändert werden. Das Gebäude kann aber auch weggelassen werden.»

Mit Beschluss vom 26. August 2026 stellte der Stadtrat im Rahmen der Vorprüfung fest, dass Titel und Begründung der Volksinitiative den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Das Initiativkomitee wurde aber auf die Möglichkeit einer Teilungültigkeit der Initiative in Bezug auf die erwähnte Abänderung des Gestaltungsplans sowie die verlangte aufschiebende Wirkung der Volksinitiative hingewiesen. Dieser Beschluss wurde am 17. September 2025 publiziert.

Am 10. November 2025 wurde die Initiative eingereicht. Gemäss § 127 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) ist eine Initiative zustande gekommen, wenn a) die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und rechtzeitig eingereicht worden sind und b) die erforderliche Anzahl gültiger Unterschriften vorliegt. Wie ausgeführt ergab die Vorprüfung keinen Anpassungsbedarf der Unterschriftenlisten. Mit der Einreichung am 10. November 2025 sodann wurde die sechsmonatige Einreichfrist gewahrt (Fristbeginn: 17. September 2025). Von den eingereichten Unterschriften wurden 657 geprüft und für gültig befunden (notwendige Unterschriftenzahl 600). Die Initiative ist somit zustande gekommen.



2. Gültigkeit

Gestützt auf Art. 28 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) sind folgende Gültigkeitserfordernisse zu prüfen:

- Wahrung der Einheit der Materie
- Kein Verstoß gegen übergeordnetes Recht
- Keine offensichtliche Undurchführbarkeit

2.1. Wahrung des Grundsatzes der Einheit der Materie

Der Grundsatz der Einheit der Materie beinhaltet nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass eine Vorlage grundsätzlich nur einen Sachbereich zum Gegenstand haben darf und zwei oder mehrere Sachvorlagen und Materien, die keinen inneren sachlichen Zusammenhang haben, nicht zu einer einzigen Abstimmungsfrage verbunden sein dürfen. Vorliegend verlangt die Initiative, dass der Stadtrat alles unternimmt, um die zweireihige Baumallee an der Berchtoldstrasse vollständig zu erhalten. Dies stellt einen abgeschlossenen Sachbereich dar, womit der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist.

2.2. Kein Verstoß gegen übergeordnetes Recht

Ein Verstoß gegen übergeordnetes Recht liegt vor, wenn die von der Initiative vorgesehene Regelung einer Sachfrage anders lautet als jene, die sich aus dem übergeordneten Recht ergibt. Sodann ist eine Initiative rechtswidrig, wenn der Gemeinde kein Regelungsspielraum durch Kanton oder Bund zugestanden wird.

Die Initiative verlangt in den Übergangsbestimmungen, dass mit den Bauarbeiten zuzuwarten ist, bis die Volksinitiative rechtsgenügend erledigt ist. Gemäss Art. 23 lit. c der Kantonsverfassung kann jederzeit eine Initiative auf Erlass, Abänderung oder Aufhebung eines dem Referendum unterstehenden Kantonsratsbeschlusses eingereicht werden. Diese Bestimmung gilt auch für das kommunale Initiativrecht. Das Zürcher Recht kennt somit keine Sperrfristen für die Einreichung von Volksinitiativen. Mit dem Fehlen einer Sperrfrist besteht aber umgekehrt auch keine aufschiebende Wirkung für Initiativbegehren wie dem vorliegenden. Ein Zwang zum Zuwarten mit den Bauarbeiten, wie es die Initiative verlangt, ist somit nicht möglich.

Die Initiative verlangt mit der aufschiebenden Wirkung etwas, das mit dem übergeordneten Recht (Kantonsverfassung) nicht vereinbar ist. Sie ist deshalb in diesem Punkt für teilungsgültig zu erklären.

2.3. Keine offensichtliche Undurchführbarkeit

Das Kriterium der offensichtlichen Undurchführbarkeit ist gegeben, wenn sich eine Initiative aus tatsächlichen Gründen nicht verwirklichen lässt. Die Undurchführbarkeit muss offensichtlich und völlig zweifelsfrei sein, d.h. das Initiativbegehren darf sich unter keinen Umständen verwirklichen lassen.

Die Initiative verlangt, dass der Gestaltungsplan und das Bauprojekt durch den Stadtrat zu ändern sind, damit die Ziele der Initiative erreicht werden können. Der private Gestaltungsplan «Zeughausareal» Uster wurde am 5. Juni 2016 mit 66.4 % Ja-Stimmen vom Volk angenommen. Am 1. November 2026 wurde dieser von der kantonalen Baudirektion genehmigt. Anschliessend ist er in Rechtskraft erwachsen. Ein Gestaltungsplan ist ein verbindlicher Nutzungsplan. Er kann nur geändert werden, wenn sich die Verhältnisse seit Erlass erheblich geändert haben. Das ist vorliegend nicht der Fall. Ein privater Gestaltungsplan kann zudem nur als Ganzes aufgehoben werden, wozu ein planerisches Verfahren in der Zuständigkeit des Gemeinderates nötig ist. Schliesslich wird auch die kantonale Baudirektion eine Aufhebung



genehmigen müssen. Der private Gestaltungsplan «Zeughausareal» Uster stellte die Grundlage dafür dar, dass die Stadt das Areal von der Armasuisse erwerben konnte. Er umfasst das östliche Areal für das Kultur und Begegnungszentrum, sowie das westliche Areal, auf welchem die Wohnbaugenossenschaft Winterthur (GWG) eine Überbauung mit gemeinnützigen Wohnungen plant. Eine Aufhebung des Gestaltungsplans liegt ausserhalb der Kompetenz des Stadtrates und würde ein aufwändiges neues Planungsverfahren unter Einbezug des Bundes (armasuisse), des Kantons (Baudirektion) und der Unterbaurechtsnehmerin des westlichen Areals (GWG) erfordern. Dabei würden voraussichtlich die Themen wie ISOS, Denkmalschutz sowie Mehrwertabgeltung wohl anders gewichtet werden wie 2016. Alle Baurechtsverträge müssten deshalb neu verhandelt werden.

Für den Stadtrat stellt die geforderte Änderung des Gestaltungsplans eine tatsächlich undurchführbare Aufgabe dar. Die Initiative ist in diesem Punkt für teilungültig zu erklären.

2.4. Fazit und angepasster Initiativtext

Die Initiative ist in Bezug auf die aufschiebende Wirkung rechtlich nicht zulässig und in Bezug auf die Änderung des Gestaltungsplans nicht umsetzbar und als teilungültig zu erklären.

Damit der Gemeinderat der Stimmbevölkerung eine rechtsgültige Vorlage zur Abstimmung unterbreiten kann, ist der Initiativtext wie folgt anzupassen:

Der Stadtrat wird beauftragt, alles zu unternehmen, wie z.B. einer Änderung des Gestaltungsplanes und des Bauprojektes, damit die stadteigene zweireihige Baumallee auf dem Zeughausareal vollständig erhalten bleibt. Allfällige neue ober- und unterirdische Gebäude sowie Gebäudeteile dürfen die bestehende doppelreihige Baum-Allee an der Berchtoldstrasse weder im Kronen- noch im Wurzelbereich gefährden.

Übergangsbestimmungen:

Der Gestaltungsplan Zeughausareal wird in denjenigen Teilen aufgehoben, welche die Allee gefährden. Mit Bauarbeiten für das Gesamtprojekt ist zuzuwarten, bis diese Volksinitiative rechtsgenügend erledigt worden ist. Das gilt insbesondere auch für Vorbereitungsarbeiten für Bauteile, welche die Allee-Bäume in irgendeiner Art und Weise beeinträchtigen oder tangieren könnten.

3. Stellungnahme des Stadtrates

Der Stadtrat teilt die Sorge und das Engagement der Initianten zur Rettung der Bäume im Allgemeinen und auf dem Zeughausareal im Speziellen. Er hat bei der Ausarbeitung des Bauprojektes alles unternommen, um so viele Bäume wie möglich zu erhalten. Mit der geplanten Pflanzung von 50 neuen Bäumen werden die unvermeidlichen Baumverluste mehr als kompensiert. Das Bauprojekt Kultur und Begegnungszentrum Zeughausareal erfüllt sehr hohe Standards bezüglich Nachhaltigkeit und Ökologie.

Für den Stadtrat sind Bäume wichtige Schattenspender und bieten zahlreichen Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Sie sind unverzichtbar für das Stadtklima, die Biodiversität und das Stadtbild. Bäume sind Lebewesen. Sie keimen aus Samen, wachsen und gedeihen, versamen sich, altern, sterben ab und zerfallen schliesslich. An diesem Lebenszyklus orientiert sich auch die Stadt in der Pflege ihres Baumbestands. Sie engagiert sich dafür, dass sich der Baumbestand stets verjüngt wird sowie gut altern kann und sich im Sinne der Biodiversität und Vielfalt entwickelt. Bäume sollen nicht nur das Stadtbild verschönern, sondern Natur und Leben in die Stadt bringen und die Lebensqualität für alle erhöhen.



Trotzdem lehnt der Stadtrat die Initiative ab, weil sie drei Volksentscheiden widerspricht und sich gegen das Kultur- und Begegnungszentrum richtet. Für dieses liegt die rechtskräftige Baubewilligung und der von den Stimmberechtigten genehmigte Baukredit vor. Die Initiative kommt zur Unzeit und würde unverhältnismässige Kosten verursachen.

Stattdessen hat der Stadtrat einen Gegenvorschlag erarbeitet, mit dem die übrigen 16 Bäume der zweireihige Platanenallee nachhaltig erhalten und durch eine naturnahe Gestaltung aufgewertet werden kann.

3.1. Richtigstellung von falschen Informationen auf dem Unterschriftenbogen

Bei der Unterschriftensammlung wurden teilweise nicht korrekte Informationen zum Bauprojekt und Baumschutz verbreitet. Auf dem Unterschriftenbogen wurde in den Bildlegenden suggeriert, dass die gesamte Platanenallee weichen müsste und die doppelreihige Allee «plötzlich» nicht mehr im städtischen Bauminventar enthalten sei. Das ist falsch. Richtig ist, dass von den total 16 Bäumen der Allee insgesamt zwei Plantanen und eine Rosskastanie gefällt werden müssen. Die Allee ist weiterhin im Bauminventar enthalten als Objekt 906. Der Schutz bezieht sich dabei seit jeher auf die Allee und nicht die einzelnen Bäume. Bereits 2016 wurde mit dem Gestaltungsplan entschieden, die drei Bäume zu fällen und Ersatz zu schaffen. Der Gestaltungsplan wurde 2016 vom Volk angenommen und ist rechtsgültig. Mit Stadtratsbeschluss Nr. 18 vom 23. Januar 2024 wurden die Bäume schliesslich auch im Objektblatt 906 ordentlich gelöscht.

Unter «Begründung» wurde im Unterschriftenbogen ausgeführt, dass das Nebengebäude und das darunter liegende Parkhaus einfach verschoben werden könnte. Das ist falsch. Beim sogenannten Nebengebäude handelt es sich um das Regal, welches das eigentliche Hauptgebäude darstellt. In ihm wird die gesamte Nutzung des heutigen Central aufgenommen, ein Ausstellungsraum erstellt und die Gastronomie platziert. Im Untergeschoss ist die Energiezentrale der Energie Uster AG für das Fernwärmenetz, die Installationen für Solaranlage und das ökologische Anergienetz untergebracht. Unmittelbar daran schliesst die Parkgarage mit den vorgeschriebenen 72 Parkplätzen an, die sich wiederum bis zur Grundstückgrenze im Westen ausdehnt. Im Untergeschoss ist somit kein Platz für Verschiebungen vorhanden. Es müsste deshalb eine grundlegende und aufwändige Neuplanung stattfinden.

3.2. Die Initiative steht im Widerspruch zu vier Volksentscheidungen

Die Stimmbevölkerung hat bereits mehrfach über das Zeughausareal und das Kultur- und Begegnungszentrum abgestimmt:

- 2009 sagten 70 % der Stimmberechtigten Ja zum Entwicklungskonzept
- 2016 sagten 69 % der Stimmberechtigten Ja zum privaten Gestaltungsplan
- 2021 sagten 59 % der Stimmberechtigten Ja zum Projektierungskredit
- 2024 sagten 55 % der Stimmberechtigten Ja zum Investitionskredit von 36,6 Mio. Franken

Bereits 2016 war der Baumschutz und die Platanen-Allee ein Thema der Abstimmung. Im Gestaltungsplan wurde definiert, dass die drei betroffenen Bäume weichen müssen, und dass entsprechender Ersatz zu beschaffen sei. Bei den folgenden Abstimmungen zum Planungskredit und zum Investitionskredit war das Projekt bereits definiert. Es war auf den Plänen und Visualisierungen jederzeit klar ersichtlich, dass die drei Bäume weichen müssen. Die Stimmbevölkerung stand bei den Abstimmungen immer vor der Frage: Kultur- und Begegnungszentrum oder Erhalt der drei betroffenen Bäume. In dieser Abwägung hat sich die Mehrheit immer für das Bauprojekt entschieden. Dieser Wille des Volkes ist zu akzeptieren und umzusetzen.



3.3. Schlechter Zustand der Rosskastanie, geringer ökologischer Wert der Platane

Von der Baumfällung betroffen sind drei Bäume: Eine Rosskastanie und zwei Platanen. Die drei Bäume sind in einem kritischen Zustand und wurden am 2. und 15. Dezember 2025 durch die Firma Nussbaumer Baumberatung nach den FLL-Richtlinien untersucht.

Die Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) weist an den Stammenden sowie im Stamminneren ausgeprägte Fäulnis auf. Auf dem Falllaub der Rosskastanie wurde zudem ein Befall durch die Rosskastanien-Miniermotte (lat. *Cameraria ohridella*) festgestellt. Die Rosskastanie weist einen hohen Schädigungsgrad auf und verfügt über keine ausreichende Wuchskraft, um die vorhandene Holzfäule wirksam zu stoppen oder zu kompensieren. Aufgrund der Sicherheitsanforderungen ist kurz- bis mittelfristig eine Fällung unumgänglich.

Bei den beiden Platanen (*Platanus x acerifolia*) kam es an den Stammenden ebenfalls zu Fäulnis. Zudem wurde an beiden Platanen ein *Massaria*-Befall festgestellt, welcher durch den Schlauchpilz *Splanchnonema platani* verursacht wird. Im Gegensatz zur Rosskastanie sind die beiden Platanen aber noch in der Lage, die Schäden zu kompensieren. Die beiden Bäume werden als sicher bewertet.

Der ökologische Wert der Bäume wird unterschiedlich taxiert. Beim Biodiversitätsindex weist die Rosskastanie einen Index-Wert zwischen 3,0 und 3,9 von maximal 5 Punkten auf. Der Indexwert der Platanen liegt zwischen 1,6 und 2,4 Punkten und damit im unteren Bereich der Skala. Platanen sind aus ökologischer Sicht vor allem für Säugetiere von Bedeutung (Eichhörnchen, Fledermäuse). Sie sind für das Stadtbild und das Stadtklima wertvoll.

Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die Allee fast ausschliesslich Platanen umfasst und einen geringen ökologischen Wert sowie wenig Artenvielfalt ausweist. Die Bäume haben zudem alle ein ähnliches Alter. Aus Sicht einer nachhaltigen Baumversorgung besteht Verbesserungspotenzial, damit die Arten- und Altersvielfalt erweitert und die Biodiversität erhöht werden kann. Dies könnte z.B. durch die Pflanzung von Jungbäumen zwischen den alten Bäumen erreicht werden. Die Rosskastanie muss aus Gründen der Sicherheit gefällt werden. Die verbleibenden Platanen sind mindestens jährlich zu kontrollieren.

3.4. Die Initiative kommt zu spät

Das Kultur- und Begegnungszentrum verfügt über eine rechtskräftige Baubewilligung und einen von den Stimmberechtigten genehmigten Baukredit. Der Baustart ist auf den 1. Oktober 2026 angesetzt. Angesichts des anstehenden Umbaus laufen alle Mietverhältnisse im K2 Ende September 2026 aus. Die ersten Mieter sind bereits ausgezogen oder stehen kurz bevor.

Mit der Baustelleninstallation werden deshalb die Bäume ab 1. Oktober 2026 gefällt werden müssen. Dieser Zeitpunkt liegt vor einem möglichen Abstimmungstermin.

Das Hauptanliegen der Initiative, nämlich der Erhalt der zweireihigen Baumallee kann zwar auch noch nach dem Baustart umgesetzt werden. Der vollständige Erhalt der Allee wird aber nicht mehr möglich sein.

3.5. Mehrjährige Verzögerung des Bauprojektes

Das Bauprojekt lässt sich nicht so einfach anpassen, wie dies im Initiativtext suggeriert wird. Damit die drei Bäume vom Bauprojekt nicht tangiert würden, müsste das Projekt gesamthaft neu geplant werden.

Das Projekt befindet sich aktuell in der letzten Planungsphase (Phase 4, Ausschreibung). Bei einer Neuplanung müsste die gesamte Projektierungsphase (Phase 3) nochmals durchlaufen werden. Angefangen mit der Überprüfung und Anpassung des Vor- und Bauprojekts bis hin



zum gesamten Bewilligungsverfahren. Im Bewilligungsverfahren wären wiederum die üblichen Einsprache-fristen abzuwarten und Rekursverfahren zu bewältigen.

Insgesamt würde dies zu einer unvorhersehbaren Verzögerung bis hin zu einem möglichen Projektabbruch führen. Vor allem, da mit einer Neuplanung auch wieder neue Rekursmöglichkeiten geschaffen werden.

Das Kultur- und Begegnungszentrum Zeughaus ist ein zentrales Projekt der Zentrumsentwicklung. Eine Verzögerung wirkt sich deshalb negativ auf die gesamte Stadtentwicklung aus.

3.6. Die Initiative hätte Kosten von 2 bis 4 Millionen Franken zur Folge

Die Stimmberechtigten haben 2021 einem Projektierungskredit von 2,3 Millionen Franken zugestimmt. Dieser Kredit wurde für die bisherige Planung vollständig aufgebraucht. Zusätzlich sind zu Lasten des Baukredits für die Phase 4 bereits Kosten von 1,5 Millionen Franken aufgelaufen.

Für eine Neuplanung müsste wieder ein neuer Planungskredit gesprochen werden. Da die Neuplanung teilweise auf den bestehenden Plänen aufbauen kann, dürfte sich dieser etwas reduzieren. Gemäss Schätzungen des Generalplaners ist aber von einem Kredit in der Grössenordnung von 2 Millionen Franken auszugehen.

Für den bevorstehenden Baustart sind einzelne Arbeiten bereits ausgeschrieben und vergeben. Bei einer Annahme der Initiative müssten diese wieder storniert werden, was eine Kostenfolge in noch unbekannter Höhe zur Folge hätte.

Der Kantonsrat hat am 1. Dezember 2025 den beantragten Beitrag von 10 Millionen Franken an das Bauprojekt vollumfänglich bewilligt. Die Hälfte des Betrags wurde bereits überwiesen. Gemäss Verfügung vom 2. Dezember 2025 muss der Kanton unverzüglich über wesentliche Änderungen im Projekt informiert werden. Er behält sich vor, den Betrag anzupassen bzw. zurückzufordern.

Insgesamt können die finanziellen Folgen zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschliessend ausgewiesen werden. Die Summe entsprechender Mehrausgaben und Mindereinnahmen dürfte zwischen 2 und 4 Millionen Franken liegen.

3.7. Weitere Vorstösse und Massnahmen für den Baumschutz

In jüngster Zeit wurden und werden in Uster folgende Vorstösse und Massnahmen behandelt oder umgesetzt, welche die Bäume schützen sollen:

- Der Stadtrat Uster hat 2020 mit dem Beschluss «Baumerhaltung und -förderung ausserhalb der Waldflächen» neue Richtlinien zum Schutz der Bäume im Siedlungsgebiet erlassen. Dank diesem Grundsatzbeschluss können weit über 1500 Bäumen nachhaltig gesichert werden.
- Anfrage 626/2025 von Gemeinderat Peter Mathis-Jäggi (SP): «Bäume»
Die Anfrage fragt, wie nach Baumfällungen die Lücken wieder geschlossen werden. Der Stadtrat hat die Anfrage am 4. November 2025 beantwortet.
- Postulat 638/2025 der Grüne-Fraktion: «Schutz der Bäume»
Das Postulat will, dass der Stadtrat prüfen soll, wie er bei eigenen Projekten den Bestand an Bäumen besser schützen kann. Der Stadtrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Im Gemeinderat wird es voraussichtlich am 16. März 2026 behandelt.



- Kommunale Volksinitiative «Initiative: mehr Bäume für Uster!»
Die Initiative fordert einen Rahmenkredit von 4,5 Millionen Franken für ein Baumförderprogramm im Siedlungsgebiet. Die Initiative wurde vorgeprüft. Die Unterschriftensammlung läuft noch.
- Auf dem Zeughausareal werden im Rahmen des Bauprojektes 50 neue Bäume gepflanzt.

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass der Baumbestand in der Stadt mit den aufgeführten Massnahmen sowie den Vorstössen nachhaltig, wirksam und effizient geschützt werden kann. Mit der vorliegenden Initiative würde hingegen ein unverhältnismässig grosser Aufwand betrieben, um lediglich drei Bäume zu retten, von denen einer aufgrund seines Zustandes unabhängig von der Initiative gefällt werden muss.

4. Gegenvorschlag

Der südliche Teil der zweireihigen Baumallee befindet sich nicht im Perimeter des Bauprojektes. Entsprechend sind für die Gestaltung dieses Aussenraums keine Gelder eingestellt. Dank der neuen Tiefgarage werden die Parkplätze zwischen den Baumreihen aufgehoben und in die Tiefgarage verschoben. Somit entsteht ein autofreier Platz, der nur für die Anlieferung und Veloparkplätze benötigt wird. Dieser Platz wird aufgrund des fehlenden Budgets nur zurückhaltend verändert: Die Markierung der Parkfelder wird abgetragen, es werden Veloständer montiert und die Bepflanzung ergänzt. Der asphaltierte Strassenboden wird nicht entsiegelt.

Gemäss dem Baumgutachten der Firma Nussbaumer Baumberatung besteht bei der zweireihigen Allee aus Sicht einer nachhaltigen Baumversorgung ein grosses Verbesserungspotenzial. Die Arten- und Altersvielfalt könnte mit Pflanzung von Jungbäumen zwischen den alten Bäumen verbessert werden. Die gefällten drei Bäume könnten in die Neugestaltung integriert werden. Als Totholz würden sie im Sinne des natürlichen Lebenszyklus zu einem wertvollen Lebensraum für unterschiedlichste Lebewesen und Mikroorganismen werden. Durch eine teilweise Entsiegelung der Asphaltfläche könnte, nach dem Konzept der Schwammstadt, ein wirksamer Beitrag für das hydrologische Gleichgewicht der Stadt geleistet werden. Damit könnte auch der Wurzelraum der Bäume verbessert werden. Für die Ustermer Bevölkerung würde ein kleiner, naturnaher Erholungsraum mit einer hoher Aufenthaltsqualität entstehen.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit diesen Massnahmen der Baumschutz wirksamer, nachhaltiger und günstiger erreicht wird. Er unterbreitet deshalb folgenden Gegenvorschlag:

«Zum nachhaltigen Schutz der stadteigenen zweireihigen Baumallee an der Berchtoldstrasse wird die bisherige Parkierungsfläche zwischen den Platanen ökologisch aufgewertet und die Allee mit jungen Bäumen ergänzt. Hierfür wird zweckgebunden ein zusätzlicher Kredit von 500 000 Franken bewilligt.»

5. Fazit und weiteres Vorgehen

Gesamthaft betrachtet kann die Initiative aus der Sicht des Stadtrates das Kernanliegen, nämlich den vollständigen Schutz der zweireihigen Baumallee nicht erreichen. Die Fällung der drei Bäume kann aus formellen und terminlichen Gründen nicht verhindert werden. Die übrige Umsetzung hätte unverhältnismässig hohe Kosten zur Folge. Die Initiative widerspricht den bisherigen Volksscheidungen und hätte faktisch zur Folge, dass das Kultur- und Begegnungszentrum nicht realisiert werden kann. Damit würde ein erfolgreiches, wichtiges Projekt zu einem hohen Preis willkürlich gestoppt werden.

Die aufschiebende Wirkung der Initiative ist rechtlich nicht zulässig. Ebenso ist die geforderte Änderung des Gestaltungsplans nicht umsetzbar. Die Initiative ist deshalb für teilunglütig zu erklären.



Der Gegenvorschlag des Stadtrats basiert auf dem bisherigen, erfolgreichen Entwicklungsprozess und erweitert das bestehende Bauprojekt. Dies führt zu einem Mehrwert für die Öffentlichkeit, zu einer ökologischen Aufwertung des Stadtzentrums und zu einem nachhaltigen Schutz der Baumallee. Zudem verursacht er deutlich geringere Kosten als die Initiative.

Der Stadtrat empfiehlt deshalb, die Initiative abzulehnen und dem Gegenvorschlag zuzustimmen.

Stimmt der Gemeinderat der Initiative zu und erwächst sie in Rechtskraft, so muss der Stadtrat unmittelbar nach Erlangung der Rechtskraft alles unternehmen, damit die stadteigene zweireihige Baumallee auf dem Zeughaus-Areal vollständig erhalten bleibt. Sind die Bäume bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht gefällt, müsste er einen Bau- und Planungsstopp verfügen und die Neuplanung mit der entsprechenden Kostenfolge in die Wege leiten.

Lehnt der Gemeinderat die Volksinitiative ab, so findet innert 18 Monaten nach Einreichung die Volksabstimmung über die Initiative statt (§ 136 Abs. 1 GPR in Verbindung mit § 137 lit. a GPR)

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler
Stadtschreiber